»Am 03.05.2017 befand er sich gemeinsam mit dem zum Verfahren 4 Ds 411 Js 26369/15 geladenen Zeugen und hiesigen Geschädigten PHK B. vor dem Sitzungssaal des AG Sulingen. Dort befanden sich auch andere Personen, nämlich zwei Dolmetscher. Auf seine Nachfrage, wer er denn sei, erklärte der Geschädigte ihm, dass er der im Verfahren aufnehmende Beamte sei. Daraufhin forderte er ihn auf, ihm das Einsatzblatt auszuhändigen und warf ihm mehrfach lautstark vor, absichtlich Zeugen vorenthalten zu haben.«

Die Tat war nicht nachzuweisen, sodass ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgte. [...]

Mitgeteilt von RA Jan Sürig, Bremen.

Anm. d. Red.: Die knappe (aber § 267 Abs. 5 S. 2 StPO wohl noch genügende) Begründung des abgekürzten (seit dem 26.02.2019 rechtskräftigen) Urt. lässt die Brisanz noch nicht einmal erahnen: Die in dem erwähnten Verfahren vor dem AG Sulingen Angeklagten wurden freigesprochen, nachdem deutlich wurde, dass es einen neutralen Zeugen gab, der den Notruf angewählt hatte und von dem hier »Geschädigten« PHK B. in seiner Ermittlungsakte verschwiegen worden war (das Notrufprotokoll hatte er nicht zur Akte genommen). Dass der nachvollziehbare Vorwurf des RA offenkundig keine »üble Nachrede« war, hätte auch der/dem Richter/in auffallen müssen, der/die den Strafbefehl erlassen hat.

Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Verteidigung

StGB §§ 193, 186, 185

- 1. Aussagen von Polizeizeugen haben nicht per se eine erhöhte Glaubhaftigkeit; Polizeizeugen haben nicht per se eine erhöhte Glaubwürdigkeit.
- 2. Ein Erfahrungssatz »Polizisten lügen nie« existiert nicht.
- 3. Im Rahmen der von einem Verteidiger in seinem Schlussvortrag üblicherweise vorzunehmenden Beweiswürdigung erfolgte Äußerungen, die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten hätten bewusst falsche Angaben zum Nachteil seines Mandanten gemacht, erweisen sich als Wahrnehmung berechtigter Interessen.

AG Frankfurt/M., Beschl. v. 10.09.2019 – 914 Ds – 5170 Js 242739/18

Aus den Gründen: I. Die StA Frankfurt/M wirft dem Angesch. in der Anklageschrift v. 09.05.2019 vor, am 16.08.2018 in Frankfurt/M in Beziehung auf einen Anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist (Vergehen, strafbar nach §§ 186, 194 Abs. 1 StGB).

Dem legt die Anklageschrift folgenden Sachverhalt zu Grunde:

Der Angesch. ist RA. Er war am Tattag ür den gesondert Verfolgten B. im Verfahren als Verteidiger vor dem *LG Frankfurt/M*, *11. StrK.*, tätig. Im Rahmen dieser Hauptverhandlung wurde die für den gesondert Verfolgten B. eingelegte Berufung gegen das bereits am 04.04.2018 ergangene Urt. des *AG Frankfurt/M* verworfen. Mit dem Urt. [...] war der gesondert Verfolgte B. wegen Handeltreibens mit Btm (Crack) zu einer Freiheitsstrafe von 8 M. verurteilt worden.

Der gesondert Verfolgte B. bestritt in der Berufungshauptverhandlung am 16.082018 die Tat und ließ sich darüber hinaus nicht zur Sache ein. Im Rahmen der Berufungshauptverhandlung sagten die Zeugen POK G., PHK L., POK K. und POK T. als Zeugen aus. Am Ende der Berufungshauptverhandlung beantragte der Angesch., den gesondert Verfolgten B. freizusprechen. Er führte aus, dass die Polizeibeamten, welche als Zeugen ausgesagt hatten, den gesondert Verfolgten »drankriegen« wollten und daher »eine Story gestrickt« und dem gesondert Verfolgten B. etwas »untergeschoben« hätten. Der Angesch. behauptete, dass die polizeilichen Zeugen bewusst falsche Angaben in der Hauptverhandlung gemacht hätten. Hierbei war dem Angesch. bewusst, dass diese Behauptungen geeignet waren, die Zeugen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen. Das LG kam nach der Durchführung der Berufungshauptverhandlung ohne Zweifel zu der Überzeugung, dass der gesondert Verfolgte B. die ihm vorgeworfene Tat begangen hatte und die Behauptung des Angesch. völlig fernliegend und abwegig war. Der Zeuge POK G. wohnte der Verhandlung nach seiner Vernehmung bis zum Ende bei.

II. Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Der Angesch. handelte bei der ihm zur Last gelegten Tat in Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB.

Es kann dahinstehen, ob der Angesch. die ihm zur Last gelegten Äußerungen als Tatsachen oder lediglich als Hypothese formulierte. Jedenfalls nämlich waren die ihm zur Last gelegten Äußerungen Ergebnis der von einem Verteidiger in einem Schlussvortrag üblicherweise vorzunehmenden Beweiswürdigung. Nach dem von der Anklage dargestellten Sachverhalt hatte der Mandant des Angesch. die ihm zur Last gelegte Tat abgestritten. Dass ein Verteidiger den Einlassungen seines Mandanten Glauben schenkt, ist zulässig und im Rahmen der vertrauensvollen Ausübung seines Mandates nicht fernliegend. In dem von der Anklageschrift zugrunde gelegten Sachverhalt gibt es nur zwei mögliche Ergebnisse einer Beweisaufnahme: Der Mandant des Angesch. hat die ihm zur Last gelegte Tat begangen, oder er hat sie nicht begangen. Für die erste Variante sprechen nach dem in der Anklageschrift zugrunde gelegten Sachverhalt übereinstimmende Angaben der genannten Polizeizeugen. Für die letzte Variante spricht das Bestreiten durch den Mandanten des Angesch. Es ist denknotwendig, dass entweder der Mandant des Angesch. gelogen hatte oder aber dass die Polizeizeugen übereinstimmend gelogen hatten. Wenn nun der Angesch. in Wahrnehmung seines Mandates bei der Beweiswürdigung zu dem Schluss gekommen war, dass er der Unschuldbeteuerung seines Mandanten Glauben schenken wolle, so ist es die zwangsläufige, denknotwendige Folge, dass die seinen Mandanten belastenden Zeugen die Unwahrheit sagen. Dass das Gericht der ersten Instanz ebenso wie das LG Frankfurt/M zu einer anderen Auffassung bei Würdigung der Beweise gelangt sind, macht für sich genommen die gegenteilige Beweiswürdigung des Angesch. nicht zur strafbaren Handlung. Von Martin Luther ist der Ausspruch überliefert: »Konzile können irren und haben geirrt.« Ebenso möchte man sagen: Gerichte können bei ihrer Beweiswürdigung irren und haben geirrt.

StV 3 · 2020 199

Der Angesch. hat auch nicht die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen etwa durch willkürliche, ins Blaue hinein abgegebene Äußerungen oder Schlussfolgerungen überschritten. Nach den in der Verfahrensakte dokumentierten Erklärungen des Anzeigenerstatters, G. wie auch des Vors. im Berufungsverfahren, B., hatte beispielsweise der Angesch. in seinem Schlussvortrag insbes. widersprüchliche Angaben des Zeugen L. zum Ausgangspunkt seiner Schlussfolgerung gemacht, es würden Angaben durch Polizeibeamte so angepasst, dass sie den Tatverdacht gegen den Mandanten des Angesch. erhärten. Auftauchende Widersprüche hätten zur nachträglichen Korrektur von zuvor als sicher dargestellten Behauptungen geführt. Das widersprüchliche Aussageverhalten insbes. des Zeugen L. ist aber keine Konstruktion des Angesch. Es ist vielmehr ausdrücklich vom Anzeigenerstatter und vom Vors. Richter im Ausgangsverfahren bestätigt worden.

Auch dass es sich bei den Belastungszeugen um Polizeibeamte handelt, gibt ihren Zeugenaussagen nicht per se eine erhöhte Glaubhaftigkeit und verleiht den Zeugen als solchen nicht per se eine erhöhte Glaubwürdigkeit.

Ein Erfahrungssatz »Polizisten lügen nie« existiert nicht. Er ist viele Male falsifiziert worden. Das Gericht kann aus eigener Berufspraxis von einigen Fällen berichten, in denen erwiesenermaßen genau das vorgefallen ist: Mehrere Polizeibeamte hatten in gleichlautenden Vermerken zu Lasten eines Besch. gelogen, mitunter dass sich die Balken bogen. Ihre Lügen, wegen deren gezielter und koordinierter Abgabe in den dem Gericht bekannten Fällen das Wort »Verschwörung« keine Übertreibung war, konnten jeweils eher zufällig durch den Beamten unbekannte Videoaufzeichnungen oder ihnen unbemerkt gebliebene Zufallszeugen enttarnt werden.

Wenn nun der Angesch. in dem ihm zur Last gelegten Sachverhalt bei Würdigung der unbestrittenermaßen keineswegs widerspruchsfreien Aussagen der Polizeizeugen unter Ausübung seines Mandates, mithin in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses, zu der Auffassung gelangt ist, dass die seinen Mandanten übereinstimmend belastenden Polizeizeugen sich womöglich gegen seinen Mandanten verschworen haben, so liegt dies nicht außerhalb jeder Denkmöglichkeit. Das *LG* mag eine solche Schlussfolgerung mit guten und nachvollziehbaren Gründen als »abwegig« bewertet haben. Unzulässig ist die Präsentation einer solchen Denkmöglichkeit innerhalb eines Schlussvortrages jedoch nicht.

Wollte man die der Anklageschrift zugrunde liegende Auffassung zu einem allg. Rechtsgrundsatz erheben, so würde dies die Möglichkeiten der Verteidigung in einem Strafprozess, jedoch in gleicher Weise auch die Möglichkeiten von Äußerungen der StA in einem Strafprozess, erheblich einschränken. Immer wieder kommt es zu Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, bei denen denklogisch notwendig die eine Seite die Unwahrheit sagt, schlicht lügt. Wenn sich nun Verteidiger – und auch StA – schon allein dadurch strafbar machen könnten, dass sie eine der beiden sich widersprechenden Seiten der Lüge bezichtigen, wäre die Präsentation des Ergebnisses einer Beweiswürdigung allenfalls noch in Konjunktiven möglich.

Der von der StA zugrunde gelegte Sachverhalt enthält schließlich auch keine zusätzlichen schmähenden oder her-

abwürdigenden Aussagen des Angesch., welche über eine – womöglich pointiert vorgetragene – Beweiswürdigung hinausgehen. Ohnehin wäre dann nicht § 186 StGB, sondern § 185 StGB einschlägig.

Mitgeteilt von den RAen Lefter Kitlikoglu, Peter Hovestadt und Thomas Scherzberg, Frankfurt/M.

»Faschist« als Beleidigung?

StGB § 185; VersG § 15

Den AfD-Fraktionsvorsitzenden in Thüringen, Björn Höcke, in einem Demo-Aufruf als »Faschisten« zu bezeichnen, dient der politischen Auseinandersetzung in der Sache und kann daher nicht als Beleidigung gewertet werden, um darauf eine Versammlungsauflage gem. § 15 VersG zu stützen.

VerwG Meiningen, Beschl. v. 26.09.2019 – 2 E 1194/19 Me

Mitgeteilt von RA Roland Meister, Gelsenkirchen.

Anm. d. Red.: Die Kundgebung fand am 26.09.2019 in Eisenach wie geplant statt unter dem Thema »Protest gegen die rassistische AfD, insbesondere gegen den Faschisten Höcke«.

Politische Auseinandersetzung

StGB § 185

Die Äußerung »mit Nazis rede ich nicht« ist jedenfalls im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung keine Beleidigung.

AG Syke, Urt. v. 21.01.2020 – 7 Cs 202 Js 40166/19 (492/19)

Mitgeteilt von RA Jan Sürig, Bremen.

Anm. d. Red.: Hintergrund der Anklage, die im Freispruch endete (der Leitsatz folgt der mündlichen Urteilsbegründung), war der Disput zwischen einem AfD-Bundestagsabgeordneten und dem angeklagten Träger eines Hô-Chí-Minh-T-Shirts.

Befangenheit einer Richterin, die dem Verteidiger Ordnungsmittel androht

StPO § 24 Abs. 2; GVG §§ 177, 178

- 1. Die Drohung gegenüber dem Verteidiger, ihn bei weiterem als »störend« empfundenen Verhalten aus dem Saal entfernen zu lassen, ist rechtswidrig: § 177 GVG erlaubt während laufender Hauptverhandlung keine Zwangsmittel gegen »störende« Verteidiger.
- 2. Ein offensichtlich rechtswidriges richterliches Vorgehen gegen die Verteidigung rechtfertigt aus der Sicht Angeklagter die Besorgnis der Befangenheit.

AG Köln, Beschl. v. 24.01.2020 – 53 Ds 819/19

Mitgeteilt von RA Mustafa Kaplan, Köln.

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGHZ 67, 184 = NJW 1977, 437 m. Anm. *Wolf* (a.a.O., S. 1063) und OLG Hamm StV 2004, 69 m. Anm. *Leuze* (a.a.O., S. 101) = StraFo 2003, 244 m. Anm. *Nobis* (a.a.O., S. 257) = JZ 2004, 205 m. Anm. *Jahn*.

200 StV 3 · 2020